

Verordnungsblatt für die Gemeinde Jungholz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

8. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jungholz vom 15. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Jungholz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 247,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 494,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 714,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.014,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.419,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.825,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.230,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 10. November 2025, VBl. Nr. 6/2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karina Konrad